

S a t z u n g  
über die  
Aufstellung des Bebauungsplanes  
"Friedhof-Erweiterung Rulfingen"  
.....

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Kraft getreten am 1.1.1977, i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 15.6.82 folgenden

Bebauungsplan  
"Friedhof-Erweiterung Rulfingen"  
.....

beschlossen:

Einzigiger Paragraph:

- (1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 - , die Bestandteil dieser Satzung sind, und zwar
  1. Übersichtsplan M 1 : 2 500
  2. Lageplan M 1 : 250
  3. Begründung vom 5.2.1981
  4. Textl. Festsetzungen vom 5.2.1981
  5. ....
  
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mengen, den 16. Juni 1982

  
.....  
\_\_\_\_\_

Textliche Festsetzungen

30

zum

Bebauungsplan "Friedhoferweiterung Rulfingen"

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BBauG i.V.m. der BauNVO)

- 1.1 Bauliche Nutzung Friedhof für Erdbestattung
- 1.11 Art der baulichen Nutzung § 1 - 15 BauNVO = Sondergebiet Friedhof
- 1.12 Maß der baulichen Nutzung § 16 - 21 BauNVO  
Z = <sup>1</sup>bergseitig - Leichenhalle  
GRZ = 0,1  
GFZ = 0,1
- 1.13 Gebäude und Nebenanlagen sind nur zugelassen, soweit sie der Nutzung des Friedhofes dienen und dafür erforderlich sind.
- 1.14 Bauliche Anlagen - Einfriedigung in Form eines Zaunes mit Hecke oder Mauer, wenn statisch erforderlich

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

- 2.1 Die äußere Gestaltung von Gebäuden hat sich der Würde des Ortes anzupassen. Glänzende Bauteile und grelle Farben sind nicht gestattet. Die Größe, Form und Materialauswahl der Grabmale und Grabstätten regelt eine gesonderte Friedhofsordnung.
- 2.2 Die Grabeinteilung, die Grabgrößen und -tiefen werden in der Friedhofsordnung geregelt. Dasselbe gilt für die Ruhefrist.
- 2.3 Die Abstände nach § 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.7.1970 (Ges.Bl.S.395) mit 25,00 m sind nicht eingehalten. Gem. § 3 (2) dieses Gesetzes wurden folgende Ausnahmen bewilligt:

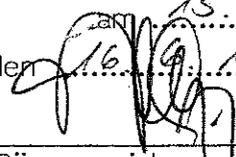
- a) Abstand zwischen Grabfeld und Geb. Hauser Str. 4 = 18 m
- b) " " " " künftige Gebäude auf Parz. 1075/3  
im Nordteil = 25 m
- c) " " " " im Südteil = 25 m
- d) " " " " und künftigen Gebäuden auf Parz. 656/1 = 24 m
- e) " " " " und Geb. Hauser Str. 18 = 20 m

2.4 Die Abstandsflächen können landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie sind erforderlichenfalls in das Eigentum des Friedhofträgers zu bringen.

Mengen, den 5. Febr. 1981  
STADTBAUAMT



Verfahrensvermerke

- |   |   |
|---|---|
| a) Aufstellungsbeschluß (§ 2 BBauG)                   | am ... 30. 6. 1981                            |
| b) Anhörung der Träger öffentl. Belange               | begonnen 23. 7. 1981<br>abgeschl. 25. 8. 1981 |
| c) Vorgezogene Bürgerbeteiligung                      | ..... 24. 7. 1981                             |
| d) Auslegungsbeschluß gem. § 2a Abs. 6 BBauG          | am ... 30. 6. 1981                            |
| e) Öffentl. bekannt gemacht                           | am ... 11. 2. 1982                            |
| f) Auslegung  | vom 12. 2. 82 bis 11. 3. 1982                 |
| g) Prüfung der Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen | am ... 15. 6. 1982                            |
| h) Satzungsbeschluß                                   | am ... 15. 6. 1982                            |
- Ziff. a) - h) bestätigt: Mengen, den 16. 9. 1982
- Vom Landratsamt Sigmaringen  
genehmigt am 29. 7. 1984
-   
Bürgermeister